

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse	134
Bekanntmachungen.....	135
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	137
Termine	149
Hinweise	152
Rat und Hilfe.....	155

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Umwelt am 19.03.2007

Am **Montag, 19.03.2007 um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Umwelt statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Weltklimarat
Antrag Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 05.02.2007
2. Schulen des Landkreises - FOS/BOS
Einführung einer FOS 13
3. Schulen des Landkreises - Neubau FOS/BOS
Grundsatzentscheidung
4. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Bekanntmachungen

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 Erste Verordnung zur Änderung der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 10.07.2006

Zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 16.05.2006, veröffentlicht im Amtsblatt 19/1 vom 16.05.2006 erlässt das Landratsamt Erding folgende

Allgemeinverfügung:

1. Hinweis 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 16.05.2006, veröffentlicht im Amtsblatt 19/1 vom 16.05.2006 erhält folgende neue Fassung:

„2.
Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies dem Landratsamt Erding, Veterinärwesen und gesundheitlicher Verbraucherschutz (Tel. 08122/58-1470) spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

Die Geflügel-Aufstallungsverordnung ist nun bis 31.10.2007 gültig.“

2. Kosten werden nicht erhoben.

3. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

Nach Änderung der Geflügel-Aufstallungsverordnung ist diese nun bis 31.10.2007 gültig (sh. Änderung Hinweis 2).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Erding einzulegen. Die Einlegung mit E-Mail genügt nicht der Schriftform. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Erding, 13.03.2007

gez.
Martin Bayerstorfer
Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** in der Sitzung vom 24.01.2007 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist bereits mit dem 01.01.2007 in Kraft getreten.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres am Sitz des Zweckverbandes innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung für 2007 wurde vom Landratsamt Erding am 28.02.2007 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Abwasserzweckverband Erdinger Moos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.907.000 €

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.065.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 280.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.439.000 € festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage zur Deckung eines Fehlbetrages im Verwaltungshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Erding, 9. März 2007

gez. Herbert Knur,
Verbandsvorsitzender

Verbandsatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Erding-Ost

Die Gemeinden Bockhorn, Lengdorf und die Stadt Dorfen schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, Ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl S. 962) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung Erding-Ost".

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mauggen, Gemeinde Bockhorn.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Bockhorn und Lengdorf sowie die Stadt Dorfen.

(2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten.

Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt.

Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der gesamten Gemeinde Bockhorn,

die folgenden Teile der Gemeinde Lengdorf:

Biberg, Graben, Grub, Holz, Kling, Krimming, Liedling, Matzbach, Niedergeislbach, Nodering, Nußrain, Obergeislbach, Obernumberg, Schachtseon, Schaftling, Schlairdorf, Schröding, Seon, Unternumberg

und die folgenden Teile der Stadt Dorfen:

Äußere Erdinger Straße 7 u. 8, Breitenloh, Eglafing, Eibach, Geiersberg, Geierseck, Granting, Grün, Haus, Herrnöd, Hinteröd, Hundsmüthing, Jaibing, Jakobrettenbach, Kalling, Kalteneck, Kalternbach, Kirnham, Kronsöd, Längthal, Mannseich, Neuharting, Norlaching, Obergebensbach, Rosenöd, Scheideck, Schergenhub, Schmalhub, Schrallham, Staffing, Taggrub, Taubenthal, Untergebenschbach, Vilsöd, Voldering, Weckerling, Wohlsag, Wölling, Aich, Anning, Brunau, Dürneibach, Embach, Erb, Esterndorf, Graß, Harbach, Hienering, Homating, Landersdorf, Litzlbach, Niederham 16,19-24, Oberseebach, Öd, Pemberg, Pfaffing 6, Pürstling, Rogglfing, Schmiedham, Unterseebach, Waxeneck, Watzling 21, Zeilhofen, Oberdorfen .

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muß.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(5) Der Zweckverband betreut, unterhält und setzt gegebenenfalls die Löschwasserversorgungseinrichtungen instand.

Die Reparaturkosten für Schäden an den Verbandsanlagen, die durch die Feuerwehr im Rahmen des Feuereschutzes grob fahrlässig verursacht werden, werden je nach Anfall von dem betreffenden Verbandsmitglied getragen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes angeschlossenen Abnehmer, wobei je an-

gefangene einhundert Abnehmer das Recht ergeben, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Die Anzahl der Sitze werden für jedes Verbandsmitglied mit Beginn einer neuen Wahlzeit nach dem Gemeindegewahlgesetz nach dem Stand vom Dezember des vergangenen Jahres neu berechnet.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen.

Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluß der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre.

Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluß der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen.

Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt München beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind von der Sitzung zu unterrichten.

Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor.

Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der

Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt sind.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlußfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt; es wird offen abgestimmt.

Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister (Landrat) das Stimmrecht aller Vertreter aus.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei den Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung.

Es wird geheim abgestimmt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen.

Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.

Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum

Schluß der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
5. die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände.

Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 1000,-- € mit sich bringen;
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden übertragen.

Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Ver-

bandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt.
Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
Dies gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 100,-- € mit sich bringen.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 15

Geschäftsleiter, Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter.
Sie kann ihm durch Beschluß Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 übertragen.
Durch gesonderten Beschluß kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlußfassung in der Versammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs; Umlegungsschlüssel

(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im Gebiet der Verbandsmitglieder an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes angeschlossenen Abnehmer.

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).

Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im Gebiet der Verbandsmitglieder an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes angeschlossenen Abnehmer.

Für die ersten fünf Jahre gilt als Umlegungsschlüssel das Verhältnis der Wasseranteile.

§ 19

Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltsatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
- b) die Anzahl der Wasserabnehmer eines jeden Verbandsmitgliedes (Bemessungsgrundlage);
- c) der einem Wasserabnehmer entsprechende Teil der Investitionsumlage (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b) die Gesamtzahl der Wasserabnehmer im vorletzten Jahr (Bemessungsgrundlage);
- c) der Betriebskostenumlagebetrag der auf einen Wasserabnehmer im vorletzten Jahr trifft (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeiträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden Sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben.

Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Versammlung bestellt.

Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 21

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuß binnen drei Monaten örtlich geprüft werden.

Der Prüfungsausschuß ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten und die Verbandsversammlung bestimmt den Vorsitzenden.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. Schlußbestimmungen

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Erding bekanntgemacht.

Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, solange eine solche nicht besteht, beim Verbandsvorsitzenden eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding anordnen.

§ 23

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen.

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24

Auflösung, Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so hat eine der in

§ 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten kommunalen Körperschaften die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen.

Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde.

Es hat das Recht, das auf seinem Gebiet gelegene Ortsnetz des Zweckverbandes unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Ausgenommen davon sind Brunnen- und Förderanlagen, Hochbehälter und ihre Füllleitungen sowie Bestandteile, die die Funktionsfähigkeit der bestehenden Gesamtanlage beeinträchtigen.

Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig.

Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23. Juni 1971 außer Kraft.

Mauggen, 27.02.2007

gez. Sewald
Verbandsvorsitzender

Termine

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2007

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		15.01.	12.02.	12.03.	10.04.	07.05.	04.06.	
Berglern		15.01.	12.02.	12.03.	10.04.	07.05.	04.06.	
Bockhorn		04.01.	31.01.	28.02.	28.03.	25.04.	23.05.	20.06.
Buch am Buchrain		02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	23.04.	21.05.	18.06.
Dorfen Stadt (Aussenbereich West)	Grenze B 15	22.01.	19.02.	19.03.	16.04.	14.05.	11.06.	
Dorfen Stadt * (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	23.01.	20.02.	20.03.	17.04.	15.05.	12.06.	
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	24.01.	21.02.	21.03.	18.04.	16.05.	13.06.	
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	25.01.	22.02.	22.03.	19.04.	18.05.	14.06.	
Eitting		19.01.	16.02.	16.03.	14.04.	11.05.	09.06.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	23.04.	21.05.	18.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	24.04.	22.05.	19.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	04.01.	31.01.	28.02.	28.03.	25.04.	23.05.	20.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	05.01.	01.02.	01.03.	29.03.	26.04.	24.05.	21.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	08.01.	02.02.	02.03.	30.03.	27.04.	25.05.	22.06.
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³ Behälter für Restabfall stehen	09.01.	05.02.	05.03.	31.03.	30.04.	29.05.	25.06.
Finsing		13.01.	09.02.	09.03.	05.04.	05.05.	02.06.	29.06.
Forstern		17.01.	14.02.	14.03.	12.04.	09.05.	06.06.	
Fraunberg		17.01.	14.02.	14.03.	12.04.	09.05.	06.06.	
Hohenpolding		03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	24.04.	22.05.	19.06.
Inning am Holz		03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	24.04.	22.05.	19.06.
Isen		16.01.	13.02.	13.03.	11.04.	08.05.	05.06.	
Kirchberg		18.01.	15.02.	15.03.	13.04.	10.05.	08.06.	
Langenpreising		15.01.	12.02.	12.03.	10.04.	07.05.	04.06.	
Lengdorf		26.01.	23.02.	23.03.	20.04.	19.05.	15.06.	
Moosinning		11.01.	07.02.	07.03.	03.04.	03.05.	31.05.	27.06.
Neuching		12.01.	08.02.	08.03.	04.04.	04.05.	01.06.	28.06.
Oberding		10.01.	06.02.	06.03.	02.04.	02.05.	30.05.	26.06.
Ottenhofen		12.01.	08.02.	08.03.	04.04.	04.05.	01.06.	28.06.
Pastetten		05.01.	01.02.	01.03.	29.03.	26.04.	24.05.	21.06.

Sankt Wolfgang		15.01.	12.02.	12.03.	10.04.	07.05.	04.06.	
Steinkirchen		18.01.	15.02.	15.03.	13.04.	10.05.	08.06.	
Taufkirchen (Ort)		18.01.	15.02.	15.03.	13.04.	10.05.	08.06.	
Taufkirchen (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	19.01.	16.02.	16.03.	14.04.	11.05.	09.06.	
Taufkirchen (Aussenbereich West)	Grenze B 15	22.01.	19.02.	19.03.	16.04.	14.05.	11.06.	
Walpertskirchen		02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	23.04.	21.05.	18.06.
Wartenberg		16.01.	13.02.	13.03.	11.04.	08.05.	05.06.	
Wörth		05.01.	01.02.	01.03.	29.03.	26.04.	24.05.	21.06.

- * Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Aussenbreich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.)
- ** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Aussenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.

Termine Hebammeninfoabend im Jahr 2007:

4. April 07
2. Mai 07
6. Juni 07
4. Juli 07
1. August 07
5. September 07
10. Oktober 07
7. November 07
5. Dezember 07

Beginn der Veranstaltung: jeweils 18.30 Uhr in der Eingangshalle des Kreiskrankenhauses Erding

Veranstaltungen zum Thema: „Gartenbau und Naturschutz“ im März 2007

Ort: Grüntegernbach, Gasthaus ´Gottbrecht´
Tag, Uhrzeit: Mittwoch, den 14.03.2007, um 19:30 Uhr
Thema: Erdinger GartenkulTour – EinBlick in vier Gärten
(Vortrag mit Bildern, PowerPoint)
Veranstalter: Gartenbauverein Grüntegernbach
Referentin: Kreisfachberaterin Juliane Friedemann

Ort: St. Wolfgang, Obstlehrgarten
Tag, Uhrzeit: Freitag, den 16.03.2007, nachmittags
Thema: Obstbaumschnitt in Theorie und Praxis
Für den praktischen Teil sollten eigene Schnittwerkzeuge – Schere und Säge – mitgebracht werden
Veranstalter: Landkreis Erding –
Teilnahme **nur nach Anmeldung** bei den Kreisfachberatern
Tel. 08122/58-1253
Referenten: Kreisfachberater Juliane Friedemann und Peter Arweck

Ort: Wartenberg, Café Härtl
Tag, Uhrzeit: Freitag, den 16.03.2007, um 19:30 Uhr
Thema: Radi, Rosen, Ringelblumen – 3000 Jahre Bauerngarten
Vortrag mit Bildern (PowerPoint)
Veranstalter: Gartenbauverein Wartenberg
Referentin: Kreisfachberaterin Juliane Friedemann

Ort: Zeilhofen, Gasthaus ´Mairot´
Tag, Uhrzeit: Dienstag, den 20.03.2007, um 19:30 Uhr
Thema: Radi, Rosen, Ringelblumen – 3000 Jahre Bauerngarten
Vortrag mit Bildern (PowerPoint)
Veranstalter: Gartenbauverein Zeilhofen
Referentin: Kreisfachberaterin Juliane Friedemann

Die Teilnahme ist kostenlos. Auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen.

Blutspendetermine im Landkreis Erding

Freitag	16.03.07	15.30-19.45 Uhr	Dorfen	Zentralschule, Josef-Martin-Bauer-Str. 14
Donnerstag	22.03.07	15.00-19.45 Uhr	Taufkirchen/V.	Grundschule, Am Pfarrweg 3
Freitag	23.03.07	15.00-19.45 Uhr	Taufkirchen/V.	Grundschule, Am Pfarrweg 3

Hinweise

Obstbaumschnittkurse im Kreisobstlehrgarten – noch Plätze frei

Die Kreisfachberater des Landkreises Erding bieten im Kreisobstlehrgarten in St. Wolfgang zwei Intensivkurse zum Obstbaumschnitt an.

Für **Freitag, den 16.03.2007**, sind noch Plätze frei. Wer Interesse hat, vorhandene Kenntnisse aufzufrischen oder überhaupt erst einmal in die Materie einzusteigen, kann sich ab sofort bei den Kreisfachberatern Juliane Friedemann und Peter Arweck im Landratsamt Erding anmelden, Telefon 08122/58-1253, Fax 08122/58-1142, E-Mail: gartenbau@lra-ed.de. Die genauen Orts- und Terminangaben werden im Zuge der Anmeldung bekannt gegeben.

Jeder Teilnehmer kann und soll während des Kurses selbst mit Schere und Säge aktiv werden – für die dabei auftauchenden Fragen stehen die Kursleiter selbstverständlich zur Verfügung.

Der Schnittkurs ist kostenfrei. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Über die Teilnahme entscheidet daher die Reihenfolge der Anmeldung.

Termine für den Großhäcksler im Stadtbereich Erding

Wer holzige Gartenabfälle mit dem Landkreishäcksler zerkleinern möchte, kann das im Stadtbereich Erding an folgenden Frühjahrsterminen tun:
17. März, 24. März, 31. März, 07. April und 14. April.

Der Häckseldienst ist eine Leistung der Abfallwirtschaft und wird aus der Hausmüllgebühr finanziert. Daher bittet das Landratsamt Erding um Verständnis dafür, dass der Einsatz des Häckslers zeitlich begrenzt und das Gerät pro Einsatzort im Stadtbereich Erding maximal eine halbe Stunde verfügbar ist.

Anmeldung im Landratsamt unter der Telefonnummer 08122/58-1151 oder 58-1222.



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.erding.vhs-bayern.de/>

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt. Die Beratung wird von einer Hörgeschädigtenpädagogin von der Pädagogisch- Audiologischen Beratungsstelle in München durchgeführt.

Dabei geht es in erster Linie um Abklärung von Hör- und Sprachauffälligkeiten, die zu Lernproblemen führen können.

Ziel der Beratung ist einmal, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind.

Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Die Früherfassung des hörgestörten Kindes ist das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung.

Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt.

Wenn ein Kind allerdings nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt. Daher unsere Bitte, „achten Sie auf hör- und sprachauffällige Kinder“. Machen Sie gegebenenfalls die Eltern auf unsere Sprechtage zur Abklärung des Problems aufmerksam.

An folgenden Tagen gibt es für das Schuljahr 2006/2007 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding:

Mittwoch, den 21.03.2007
 02.05.2007
 27.06.2007
 25.07.2007

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.

Kompostierbare Kunststofftüten gehören nicht in die Biotonne

Aufgrund häufiger Anfragen weist das Sachgebiet Abfallwirtschaft des Landratsamtes Erding nochmals daraufhin, dass der Einsatz von handelsüblichen „kompostierbaren Kunststofftüten“ in der Biotonne nicht gestattet ist.

Diese Tüten, die im Handel unter Titeln wie „Bioabfallbeutel“, „kompostierbar“, „100 % kompostierbar“, „100 % biologisch abbaubar“ angeboten und vom Verbraucher guten Gewissens verwendet werden, sind in der Bioabfall- Kompostierungsanlage problematisch. Die Anlage, in welcher der Bioabfall aus dem Landkreis Erding kompostiert wird, durchlaufen diese abbaubaren Kunststofftüten weitestgehend unbeschadet. Deshalb müsste der Kompost anschließend nochmals aufwändig nachsortiert werden. Das würde die Kosten der Kompostierung erhöhen.

Die marktgängigen „biologisch abbaubaren Kunststoffe“ sind nicht grundsätzlich nur aus nachwachsenden Rohstoffen, sondern enthalten mehr oder weniger große Bestandteile aus fossilen Rohstoffen (Erdöl). Das Kompostierbarkeitszeichen trifft keine Aussage über die Art des Rohstoffes. Darüber hinaus werden diese Tüten bereits in der Biotonne, im Müllfahrzeug oder im Aufnahmebunker der Kompostieranlage so stark verschmutzt, dass sie als „kompostierbare Bioabfallbeutel“ nicht mehr erkannt werden können und auf dem Sortierband ohnehin wie Plastiktüten aussortiert werden müssen.

Kurz: Diese Tüten sind für Bioabfall im Landkreis Erding ungeeignet und werden bei Kontrollen genauso als Störstoffe behandelt wie Plastiktüten. Wer bereits derartige „Bioabfallbeutel“ zuhause hat, sollte diese als Restmülltüten, aber nicht mehr für Bioabfall verwenden, rät die Abfallberatung. Für den Bioabfall seien besser Papiertüten oder einige Blatt gewöhnlichen Zeitungspapiers zu verwenden.

Weitere Fragen zum Thema beantwortet die Abfallberatung des Landratsamtes Erding, unter der Rufnummer 08122/58-1317.

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

**Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:**

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



Bauernhausmuseum
des Landkreises Erding
Taufkirchener Straße 24
85435 Erding

Ganzjährig
jeden Freitag Bauernmarkt von 14 – 18 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat